

# Instruktion

für die  
Abgeordneten des Bundesrathes  
zu den  
internationalen Gotthard-Konferenzen.

---

## - I. -

Der Bundestagspräsident, - in Abstimmung  
der Klagenpräsident - wird die Konferenz an öffnen und die-  
selbe zu seiner Convocation einzuberufen. Er wird den  
Wunsch aussprechen, dass über die Verhandlungen ein Proze-  
koll aufgestellt werde und dass für die Herrn Souter, Akkantur  
des politischen Regiments, und Dapples, Adjunkt des  
Gotthard-Inspektors, in Verfugung bringt. An gleicher Stelle  
die Lenizierung eines Deputationsbundes.

## - II. -

Die Abhandlung wird dem Leiter des Konservativen über den Gang  
der Verhandlungen durch ungeläufige Mitteilung der Proze-  
kolla in Kenntniß zu halten und für in der Folge mitzutheil-  
en und die verhandelnde Inspektionen schriftlich Verlauten lassen.

## - III. -

Die Abhandlung hat als oberste Rücksicht für die Ver-  
handlungen im Augenblick befolgen, dass die politische Haltung der  
Person, die Stellungsgeschick und Neutralität absolut intakt  
bleiben soll.



## — IV. —

Die Oberleitung wird sich auf keine Verpflichtungen und Leidensgefühle einlassen, welche zum Franken fahrt veranlassen werden können, die Person für die Oberleitung das nach zu erwartende Werkzeug gegenüber den anderen Werken zu stellen zu müssen.

## — V. —

Die sind die Wettbewerbe des Landesrathes zu dem Gedenktag der neuen Aufsichten gegen den Kommissionen und den daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten einzurichten.

Die sind dabei einzuhalten, dass der Landesrat, während die neuen Untersuchungen über die Arbeiten und Kosten der Zufahrtelinie die Ungültigkeit des freien Preiswerts für das Gotteshausfest und damit die Gültigkeit der neu eingesetzten, mit den vorgefundenen Mitteln die vorher gezeigten Werte anzuführen, unter Kenntnisgabe des Preiswerts den so genannten Regierungsrathen das Rechtsstreitwerk gegen die Arbeiten fahrt, umstellen zum Gegenstand einer gemeinsamen Aufsicht der Untersuchung zu machen. Diese Verpflichtung hat zu prüfen, ob die bestimming der so genannten Untergesetzgebung nicht gefunden, welche vorgezogen werden kann, die Untersuchung zu rücksichtigen, dass die Untersuchung den Landesrath zu überlassen und dann Reparaturen zu veranlassen.

Die Reparaturen der Untersuchung müssen nicht der von ihm vorgezogenen Aufsichten gegen den Kommissionen, und daran nichts,

personit ob die finanzielle Reconstruction betrifft, die Funktion  
der Gottsandbasi-Gesellschaft, habe den Leinwandkasten ein offen zu-  
fahrt, den seines Regierungsrath mitzutheilen.

Die beiden Parteien in ihrem Verhältnisse werden für den personale-  
rischen Leinwandkasten absonderlich unpassend, was wir vomigen maß-  
tampfen bei den seines Regierungsrath der beiden anderen Re-  
constructionsparteien nicht andern Aufgabe, als bestimmen, ihnen  
nun möglichst passend und entsprechend Prüfung der Thesen und  
nun Übergangszunkt für die gemeinsamen Leinwandkasten zu bilden.

Die personalerische Abordnung gewünscht nunmehr, zu erhalten  
Ergebnissen die seines Regierungsrath der Reconstructionspartei nach  
Rückkehr aus dem Gesetz geäußerten Vertragen gekommen sein,  
und sie sei verübtigt, alle Abordnungen in Einvernehmen zu zie-  
hen, welche befürchten das Werk jetzt vorhanden und den Er-  
gebnissen der drei Parteien entsprechendes Recht, das Frage gerecht  
zu richten, zu fordern.

## — VI. —

Es spricht zum Punkte der Reduktion der Kosten die Abor-  
dnung ob in dem Vertrage von 1869 aufgestellten Leinwandprogramm  
nöthig erscheint, sowie die Abordnung dazu Zustimmung und da-  
bei von dem seitlichen Grundlage und gegen, dass durch das neue  
Leinwandprogramm nun geschehen, betriebs- und concurrenzfähigen Leinen  
in Oberschaffhausen usw., welche die durch den besondern Vor-  
trage begründeten Interessen des filigranen Käfers und der personale-  
rischen Reconstruction in möglichst geringem Maße beeinträchtigt.

4.  
Zur Beantwortung sind nunmehr folgende Punkte ins Auge zu fassen:

- a. Auf Verpflichten, welche die Definition einschneidender Artikulationen einzeln nur einen das Gesetzgebungsrecht zum Guten führen, wird die Plakation um dem Programm des Vertrages von 1869 aufzulösen; Augen ist sie am ehesten, dazu ganz zu hinstellen, dass der Bund nicht mehr allein das Recht verfügen darf Zeit vorbehalten werden.
- b. Die Plakation wird dann aufzusuchen, dass die Thorey der zusätzlichen Errichtung von Projektionsstätten auf dem Kantonalempfänger und kontrolliert auf den Leitungspunkten, sowie diejenigen der Definitionen einer zusätzlichen Empfänger-Erstellung von ungewöhnlichem Ausmaß herangezogen (Anhebung, Anwendung von Zusatzföhren etc.) nicht von vornherein bestreit werden. Sie wird weiterhin darauf zu rücksiehen, dass solche und andere Verpflichtungen, wenn sie sich auf mit den Ausführungen des völk. Regierungskommissions in Abstimmung befinden, von Seiten der Konferenz niemals grundsätzlich ablehnt werden.
- c. Soweit die Plakation zu einem nach obigen Grundsätzen zu erarbeitenden Programm in der Rücksicht eine Zustimmung wünschlich, wird sie ferner vorweg die Errichtung des Leitungswesens einzufordern.

### - VII. -

Der Leitungswesentliche besteht sich nun maßgeblich im Punktkom-

über die Wiss. der personenreichen Leistung und den vom  
Ausschuss vorliegenden Vorschlägen des Bundesratiums  
stehen bezüglich dem Zeitpunkt, von, in welchem es sich über  
die von den einzelnen Landesregierungen vorgelegten  
Sachen reicht. (Art. 6, c)

Angesichts nunmehriger vorliegender Verteilung zu den verlin-  
digten Forderungen, das man personenreiche genug sei,  
zur Ausführung nicht ist genug, kann Landesregierung  
weitere Vorschläge zu übernehmen, insbesondere in mit-  
ausreichenden Maßen um von Seiten der anderen kontrahieren-  
den Parteien geprägt.

### - VIII. -

In personenreicher Verteilung sind bemerkungen,  
dass einstellen Wünschen für die Ausführung der  
Personenarbeiten getroffen werden und zu diesem Zweck  
die Zustimmung der anderen Vertragsparteien vorliegen,  
dass die von der Gesellschaft auf Mitgabe des Vermögens  
behaftet ist, welche bei dem Landeskassen abzunehmen  
sollte von zehn Millionen Franken, somit sind ausreichend  
nicht, zur Erfüllung der momentanen Bedürfnisse des Zu-  
schusses unzureichend vorhanden.

Alles ergraben,  
Bern, 24. Mai

1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Schreiber  
der Räte der Eidgenossenschaft:  
